



## Gubernial-Verlautbarung.

Z. 999. (1) ad Sub. Nr. 15092, 1429.  
**Verlautbarung**  
 über Privilegien-Erldichungen und Zurücklegungen. — In Folge der hohen Hofkanzlerdecrete vom 6., 16., 19. und 23. Juny l. J., Zahl 13094, 14259, 14143 und 14260, werden nachstehende Privilegien-Erldichungen und Zurücklegungen bekannt gemacht: — **Erstens:** Ist in Folge der Verhandlung über einen Einspruch der Wiener Branntweiner-Innung gegen das dem Johann Gotthelf Otto, am 23. Jänner vorigen Jahres, auf eine Erfindung in der Erzeugung von Malzsyrop und so fort von Branntwein, Rosoglio, Essig und Fruchtsenfz verliehene zweijährige Privilegium, von der competenten technischen Behörde, nach Einsicht der Beschreibung die Aeußerung ersattet worden, daß die angebliche Erfindung sich bloß auf eine einzelne neue Verfahrungsweise bei der Bereitung des Malzsyrops beziehe. — Das gedachte Privilegium ist daher von Seite der k. k. niederösterreichischen Regierung für ein auf jene einzelne Verfahrungsweise beschränktes Verbesserungs-Privilegium erklärt, und diese Entscheidung von der k. k. allgemeinen Hofkammer bestätigt worden. — **Zweitens:** Hat Franz Stöber, das unterm 14. März d. J., auf die Erfindung des Stahlstiches erwirkte fünfjährige Privilegium mit der Erklärung zurückgelegt, daß diese Zurücklegung nur um dem allgemeinen Wünsche nachzukommen, zur Beförderung der Kunst, und der wünschenswerthen Verbreitung des Stahlstiches geschehen sey. — **Drittens:** Ist dem Anton César Quinqueton am 29. April 1822, auf eine Maschine zum Kreppen oder Krausen der hiezu geeigneten Stoffe verliehene Privilegium durch den Ablauf der Zeit erloschen. — Das Krausen des Krepps oder der Flore wird entweder mit der Hand oder

mittelfst Maschinen vorgenommen. Beim Kreppen nach der ersten Methode wird der gewebte Stoff nachdem er mit warmen Wasser eingeweicht worden, mit einem Lappen von bhaartem Kalbsfell auf einem schiefstehenden Brette aufwärts gestrichen, indem man mit einem andern kleinen Brett entgegen hält. Das Kreppen mittelst der Maschine wird auf einer steinernen Unterlage ebenfalls mit einem Kalbs- oder besser Seehundsfell, worauf ein Brett liegt, durch den Druck einer Stange, welche an der Decke des Arbeitszimmers einen fixen Punct hat, und die der Arbeiter auf der schiefen Unterlage aufwärts bewegt, bewerkstelliget. Nach der patentirt gewesenen Methode wird zum Kreppen eine Maschine mit einem Cylinder angewendet, wobei eine Vorrichtung angebracht ist, welche den benetzten Stoff während der Arbeit, in so weit es zum Krausen desselben nöthig ist, zurückhält; die Bewegung des Cylinders geschieht mit Rad und Getriebe. — **Viertens:** Endlich hat Johann Allram, das mit allerhöchster Entschliebung vom 26. September 1826, erhaltene Privilegium auf die Entdeckung sogenannter Moscomiter Punschgetränke zurückgelegt. — Rom k. k. kais. Subernium. — Laibach am 16. July 1829.  
 Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
 Gouverneur.

Johann Schnediz,  
 k. k. Subernialrath und Protomedicus.

Z. 985. (2) Nr. 14592.  
**Verlautbarung.**

Es sind nachstehende zwei Studentensiftungen erledigt, und zwar: 1. der dritte Platz bei der von dem Probst zu Rudolphswerth, Validor von Montegnana, für arme Studierende in Laibach, im Jahre 1603 errichteten Studentensiftung vermahlen von jährlichen 36 fl. 53 kr. Conv. Münze; — 2. die von Michael Dmersa, gewesenen Pfarrer zu Jgg, im Jahre 1741



errichteten Studentenfistung dermalen von jährlichen 24 fl. 57 kr. C. M. Diese Stiftung ist für arme Studierende, vorzüglich aber für Jene aus der Verwandtschaft des besagten Stifters bestimmt. — Das Präsentationsrecht zu dieser Stiftung gebührt dem jedesmaligen Benefiziaten zu Domischel in der Pfarr. Egg. — Es haben sonach jene Studierende, welche eines dieser zwei Handstipendien zu erhalten wünschen, ihre mit dem Tauffcheine, Dürftigkeits-, Pocken- oder Impfungszeugnisse, dann mit den Studienzeugnissen von den zwei letzten Semestralprüfungen, so wie insbesondere Diejenigen, welche um das zweite Handstipendium aus dem Rechte der Unverwandtschaft bitten wollen, mit einem legalisirten Stammbaume belegten Gesuche bis Ende kommenden Monats bei dieser Landesstelle einzureichen. — Uebrigens müssen die Gesuche nur auf das eine oder das andere der erwähnten zwei Handstipendien und nicht alternativ lauten. — Laibach den 25. Junii 1829.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,  
k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.

3. 993. (2) Nr. 15309/2463.

Concurs-Verlautbarung.

Durch die Pensionirung des Joseph Gollob, ist eine Lehrerstelle an der Musterhauptschule zu Laibach, mit einem jährlichen Gehalte von 400 fl. Conventions-Münze in Erledigung gekommen. — Es haben sonach alle Jene, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, ihre an diese Landesstelle gerichteten Gesuche bis 15. September laufenden Jahrs bei dem hochwürdigen Consistorium zu Laibach im Wege ihrer vorgesezten Behörden zu überreichen. — In diesen Gesuchen haben sich dieselben mit den nöthigen Zeugnissen über die Fähigkeit zur Erlangung einer Hauptschullehrerstelle, ferner über ihr Alter, Stand, Religion, Moralität, über ihre bisherige Verwendung, sonstigen Verdienste und Kenntnisse auszuweisen. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. — Laibach den 25. July 1829.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,  
k. k. Gubernial-Secretär, und Referent.

3. 970. (2) Nr. 128. St. G. B. C.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufs-Versteigerung eines im Rentbezirke Cherso sich befindlichen Weidegrundes. — In Folge hoher St. G. B. H. Commissions-Verordnung vom 15. Juny d. J., Nr. 335, wird am 3. September d. J. in den gewöhnlichen Amtsstunden, bei dem k. k. Wald- und Rentamte in Cherso, Istrianer Kreises,

zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung des zu der Bruderschaft S. Isidoro gehörigen, und 223 Foch, 1440 Quad.-Klaft. messenden, in der Untergemeinde Orlez gelegenen Weidegrundes, geschätzt auf 1872 fl., so wie des, zu eben derselben Bruderschaft gehörigen lebendigen Wollenvieh 378 an der Zahl, geschätzt auf 668 fl. geschritten werden. Diese Realität und das Wollenvieh werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um den beygesetzten Fiscalpreis ausgebaut, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. St. G. B. Hof-Commission überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in barer Conventions-Münze, oder in öffentlichen auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bey der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beybringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wolte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillings-Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Commitenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb 4 Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufes-Actes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in Conventions-Münze verzinst, und die Zinsen-Gebühren in halbjährigen Verfalls-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweyte Kauffchillings-Hälfte binnen



Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtigt werden müssen. — Bey gleichen Anboten wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kauffchillings herbeiläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bey dem k. k. Rentamte in Cherso eingesehen werden. — Von der k. k. Staats-Güter-Veräußerungs-Prob. Commission.

Triest am 11. July 1829.

Joseph Franz Englert,  
k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

Z. 976. (3) ad Gub. Nr. 15546.  
B e r l a u t b a r u n g.

Das von dem gewesenen Pfarrer zu Alt-lack, im Neustädter Kreise, Georg Joseph Perz, im Jahre 1799 errichtete Handstipendium im jährlichen Ertrage von 14 fl. 18 kr. E. M. ist in Erledigung gekommen. — Dasselbe ist bestimmt: a) für einen Studirenden aus der Verwandtschaft des benannten Stifters, wobei der nähere Verwandtschaftsgrad den Vorzug gibt; b) in dessen Ermanglung aber für einen Studirenden aus dem Territorio des Herzogthums Gottschee. Das Verleihungs-Recht steht dem jeweiligen Stadtpfarrer und Dechante zu Gottschee zu. — Es haben sonach diejenigen Studirenden, welche dieses Handstipendium zu erlangen wünschen, ihre mit dem Tauffcheine, dem Dürftigkeits-, Pocken- oder Impfungszeugnisse, so wie mit den Studienzeugnissen von den zwei letzten Semestral-Prüfungen, dann Diejenigen, welche aus dem Rechte der Verwandtschaft dießfalls einschreiten wollen, noch mit einem legalisirten Stammbaume belegten Gesuche bis Ende August l. J. bei dieser Landesstelle einzureichen.

Laibach am 17. July 1829.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,  
k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.

Z. 972. (3) ad Gub. Nr. 17188.  
A V V I S O.

Trovandosi vacante il posto di secondo Aggiunto presso l' i. r. Procura Camerale in Zara, al quale è annesso lo stipendio di fiorini mille all' anno, in moneta di convenzione, viene riaperto il relativo concorso per ordine dell' Eccelsa i. r. Aulica Camerale Generale, risultante dall' ossequiato Decreto 25 Giugno p. p. Nr. 24097-1738. — I concorrenti dovranno nel termine di sei settimane dalla inserzione del presente

avviso nei fogli uffiziali delle Gazzette di Vienna e di Trieste produrre le rispettive supplicazioni al Protocollo dell' i. r. Governo dalla Dalmazia, mediante la Superiorità dalla quale dipendono qualora siano impiegati, comprovando di possedere i requisiti prescritti per l' optato impiego, e specialmente i contemplati dalla veneratissima Sovrana Risoluzione pubblicata con la Governiale Notificazione 5 agosto 1828, Nr. 13115-4357, ed indicando se ed in qual grado di parentela od affinità si trovino con gl' impiegati presso la suddetta Procura Camerale. — Dall' i. r. Governo della Dalmazia, Zara li 15 luglio 1829.

DOMENICO DE CATTANJ,  
I. R. Segretario di Governo.

### Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 974. (3) Nr. 9669/974. W.

#### K u n d m a c h u n g

die Verpachtung der Aerial-Weg- und Brückenmäuthe in den stevermärkisch-illyrischen und küstenländischen Gubernial-Gebietthen betreffend.

Von der kaiserlichen königlichen stevermärkisch-illyrischen küstenländischen Zollgefällen-Administration wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß die Aerial-Weg- und Brückenmäuthe in den stevermärkischen, ilyrischen küstenländischen Gubernial-Gebietthen, in Folge hohen Hofdecrets vom 25. July 1829, Zahl 29242/835, für das Verwaltungsjahr 1830 licitationsweise werden verpachtet werden.

Die bisherigen Tariffe und Vorschriften haben im Allgemeinen mit wenigen Modificationen auch künftig Ziel und Maß zu geben.

Die näheren Pachtbedingnisse nebst den Ausrukspreisen und den tariffmäßigen Gebühren für sämtliche Stationen, dann den Tagen und Standpuncten, an welchen die Versteigerungen vor sich zu gehen haben, werden nachträglich bekannt gemacht werden.

Grätz am 3. August 1829.

### Vermischte Verlautbarungen.

Z. 989. (1)

Nr. 628.

Von der Bezirksobrigkeit der Herrschaft Nassenfus, Neustädter Kreises, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die angetragene Herstellung des Pfarrhofes zu Nassenfus böheren Orts begnehmiget, und zu dem Ende in Folge Kreisamts-Berordnung von 8. Juny 1829, J. 4863, eine öffentliche Minuendo-Versteige-



zung angeordnet worden sey, welche am 20. August d. J., um 9 Uhr Vormittag bei dieser Bezirks-Obrigkeit abgehalten werden wird. Zu dieser Versteigerung wird Jedermann, der die erforderliche Fähigkeit zur Leitung des angetragenen Baues besitzt, und sowohl dießfalls, als auch hinsichtlich seines Vermögens und Charakters dieser Bezirks-Obrigkeit hinlänglich bekannt ist, oder sich darüber mit dem Certificate seiner politischen Obrigkeit ausweisen kann, zugelassen. Von dem Gesamterfordernißbetrage pr. 1280 fl. 58 2/4 kr., welcher zum Ausrufspreise dient, und wovon für die Professionisten 457 fl. 56 2/4 kr., auf die Materialien 532 fl. 46 kr., auf Hand- und Zugroß 290 fl. 16 kr. entfallen, hat jeder Licitant fünf pro Cento, als Badium zu Händen der Bezirks-Obrigkeit zu erlegen, welches ihm, wenn er nicht Ersteher verbleibt, sogleich bei Abschluß der Licitation zurückgegeben, außerdem aber bis zum abgeschlossenen Contracte und beigestellter Caution, als einseitiges Faustpfand zurückbehalten wird.

Diesjenigen, welche diesen Bau also zu übernehmen wünschen, werden somit zu dieser Versteigerung eingeladen. Uebrigens können Vorausmaß dieses Baues und die übrigen Versteigerungsbedingnisse in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dieser Bezirks-Obrigkeit eingesehen werden.

Bezirks-Obrigkeit Rassenfuss am 5. August 1829.

**Z. 992. (1) E d i c t. Nr. 1549.**

Von dem Bezirks-Gerichte Herrschaft Krupp in Unterkrain wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Barbara Savierschnig von Weinh, in die öffentliche freye Veräußerung der ihr gehörigen Effecten, als: des Silbers, Tischzeuges, Küchengeschirres, der Hauseinrichtung, des Bettzeuges, Weingeschirres, des Gerzeis des der Meyererrüstung und der sonstigen Vorräthe gemüthet, und hiezu der 17. August 1829, Vor- und Nachmittags in Loco Weinh bestimmt worden.

Wozu alle Kauflustigen mit dem Beisage vorgeladen werden, daß die Meistbote der zu veräußernden Effecten sogleich zu bezahlen fern werden.

Bezirks-Gericht Herrschaft Krupp am 31. July 1829.

**Z. 991. (1) E d i c t.**

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Treffen in Unterkrain wird allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Nagltschischen Verlastkurator, Herrn Dr. Andreas Napretsch zu Laibach, in den neuerlichen öffentlichen Verkauf des zu dieser Verlastmasse gehörigen Einkehrwirthshauses zu Treffen, sammt dazu gehörigen Wirth-

schaftsgebäuden und Grundstücken, auf Befahr und Unkosten des Ersteher, Herrn Martin Marin, und seines Uebernehmers, Herrn Johann Satz, mit Anberaumung einer einzigen Tagung gemüthet, und diese auf den 10. September l. J., Vormittags 9 Uhr im Orte Treffen mit dem Anhange angeordnet worden, daß diese Realitäten, wenn sie nicht um den Ertheilungspreis pr. 4610 fl. an Mann gebracht werden sollten, auch unter demselben dem Meistbietenden zugeschlagen werden würden.

Die Licitations-Bedingnisse können täglich in den Amtsstunden bei diesem Gerichte, oder bei dem Verlastkurator, Herrn Dr. Napretsch zu Laibach, eingesehen werden.

Bezirks-Gericht Treffen am 4. August 1829.

**Z. 990. (1) E d i c t. Nr. 1570.**

Von dem Bezirksgerichte Herrschaft Krupp in Unterkrain wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Herrschaft Freiturn, in Folge der k. k. Kreisamts-Berordnung vom 6. März 1829, Zahl 2326, in die öffentliche Feilbietung der ihren Untertbanen: Jure Staraschnitsch, vulgo Mikosch, Jure Staraschnitsch Velski, und Peter Staraschnitsch Dorin von Beerdo, gehörigen fahrenden Güter, als:

20 Stück Schafe im gerichtlichen Schätzungswerthe pr.	20 fl.
1 Paar Ochsen . . . . . detto . . . . .	40 "
2 Jungen . . . . . detto . . . . .	30 "
3 Kühe . . . . . detto . . . . .	20 "
3 Fässer . . . . . detto . . . . .	27 "
2 Bodungen . . . . . detto . . . . .	14 "
2 Weinspressen . . . . . detto . . . . .	4 "

zusammen . . . 155 fl.

wegen rückständigen grundobrigkeitlichen Urbarm-Gaben, nämlich:

des Jure Staraschnitsch Mikosch pr. 10 fl. 12 3/4 kr.
des Jure Staraschnitsch Velski pr. 10 " 12 3/4 "
des Peter Staraschnitsch Dorin pr. 10 " 43 1/4 "

zusammen . 31 fl. 83/4 kr.

c. s. c., gemüthet, und sind hiezu drei Feilbietungstagungen, die erste auf den 26. August, die zweite auf den 9. September, und die dritte auf den 24. September d. J., jedesmal Vormittags 9 bis 12 Uhr in Loco des Bezirksgerichtes zu Krupp mit dem Beisage bestimmt worden, daß, wenn die obermähnten Feilbietungen weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagung um den Schätzungswerth nicht an Mann gebracht werden, bei der dritten und letzten auch unter demselben hintangegeben werden würden. Wozu alle Kauflustigen mit dem Beisage vorgeladen werden, daß die dießfälligen Meistbote sogleich zu bezahlen fern, die übrigen Bedingnisse aber bei der Licitation bekannt gemacht werden.

Bezirksgericht Herrschaft Krupp am 1. August 1829.



**Gubernial-Verlautbarungen.**

3. 971.

(3)

Nr. 128. St. G. B. C.

**K u n d m a c h u n g**

der Verkaufs-Versteigerung mehrerer im Rent-Bezirk Montona gelegenen Domainen-Objecte. — In Folge hoher St. G. B. H. Commissions-Verordnung vom 2. Juny d. J., Nr. 701, wird am 17. August d. J. und nöthigenfalls den darauffolgenden Tagen in den gewöhnlichen Amtsstunden, bey dem k. k. Wald- und Rentamte in Montona, Istrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung nachbenannter, theils dem Cammeral-, theils dem Bruderschafts-Fonde gehörigen, im Bezirke Montona gelegenen Verkaufs-Objecte geschritten werden, als: 1.) des in der Gemeinde Montona liegenden, zum Cammeral-Fonde gehörigen, und 198 Quadrat-Klafter messenden Wiesengrundes, geschätzt auf 72 fl. 10 kr.; — 2.) des in der nämlichen Gemeinde und in der Contrada S. Fosca liegenden, zum nämlichen Fonde gehörigen, und 607 1/4 Quadrat-Klafter messenden Wiesengrundes, geschätzt auf 221 fl. 50 kr.; — 3.) des in der nämlichen Gemeinde und im Orte Visinada gelegenen, zum nämlichen Fonde gehörigen, und 45 Quadrat-Klafter messenden Wiesengrundes, geschätzt auf 21 fl. 30 kr.; — 4.) des in der nämlichen Gemeinde und in der Gegend sotto la Pesa liegenden, zum nämlichen Fonde gehörigen, und 480. Quadrat-Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 159 fl.; — 5.) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, von der aufgehobenen Bruderschaft di S. Francesco di Montona herrührenden, und 65 Quadrat-Klafter messenden öden Grundes, geschätzt auf 10 fl. 30 kr.; — 6.) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, von der aufgelösten Bruderschaft di S. Dionisio di Montona herrührenden, und 56 Quadrat-Klafter messenden öden Grundes, geschätzt auf 1 fl. 52 kr.; — 7.) des in der Gemeinde Novac und in der Contrada Dol gelegenen, von der aufgehobenen Bruderschaft S. Rocco e B. V. di Novaco herrührenden, und 702 Quadrat-Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 11 fl.; — 8.) des in der nämlichen Gemeinde und in der Contrada Buena gelegenen, von der nämlichen Bruderschaft herrührenden, und 134 Quadrat-Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 2 fl. 14 kr.; — 9.) des in der nämlichen Gemeinde und in der Contrada Zenicovaz gelegenen, von der nämlichen Bruderschaft stammenden, und 400 Quadrat-Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 6 fl. 20 kr.; — 10.)

des in der nämlichen Gemeinde und in der Contrada Andrimo gelegenen, von der nämlichen Bruderschaft herrührenden, und 15 Quadrat-Klafter messenden öden Grundes, geschätzt auf 5 fr.; — 11.) des in der nämlichen Gemeinde und in der Contrada Fratrie gelegenen, von der nämlichen Bruderschaft herrührenden, und 484 Quadrat-Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 7 fl. 45 kr.; — 12.) des in der nämlichen Gemeinde und in der Contrada Fratrie gelegenen, von eben derselben Bruderschaft stammenden, und 56 Quadrat-Klafter messenden Grundes, geschätzt auf 56 fr.; — 13.) des in der Gemeinde S. Vitale und in der Gegend Barodina gelegenen, von der aufgehobenen Bruderschaft di S. Mattio di Cerion herrührenden, und 851 Quadrat-Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 79 fl.; — 14.) der in der Gemeinde S. Giov. di Sterna und auf einen Grund der Herrn Polesini gelegenen, von der aufgehobenen Bruderschaft del S. Sacramento di S. Giovanni stammenden zwei reichen Weinreben, geschätzt auf 1 fl. 20 kr.; — 15.) des in der nämlichen Gemeinde und in der Gegend Canal gelegenen, von der aufgehobenen Bruderschaft di S. Spirito di Rapoval herrührenden und 180 Quad.-Klafter messenden Wein- und Ackergrundes, geschätzt auf 4 fl. 40 kr.; — 16.) des in der nämlichen Gemeinde und Gegend gelegenen, von eben derselben Bruderschaft herrührenden, und 315 Quadrat-Klafter messenden Neben- und Ackergrundes, geschätzt auf 18 fl. 55 kr.; 17.) der in der Gemeinde Montona liegenden, von der aufgehobenen Bruderschaft di S. Nicolo di Montona stammenden Kirche S. Nicolo, im Flächenmaße von 15 Quad.-Klafter, geschätzt auf 54 fl. 39 kr.; — 18.) der in der nämlichen Gemeinde liegenden, von der Bruderschaft S. Marco stammenden Kirche S. Marco, im Flächeninhalte von 31 Quad.-Klafter, 4 Schuh, geschätzt auf 324 fl. 35 1/4 kr.; — 19.) der in der nämlichen Gemeinde liegenden von der Bruderschaft S. Simone e di tutti i Santi stammenden Kirche S. Simone, messend 14 Quad.-Klafter, geschätzt auf 81 fl. 35 kr. — 20.) der in der Gemeinde gleiches Namens liegenden, von der aufgelösten Bruderschaft S. Vito stammenden Kirche S. Vito, messende 17 Quadrat-Klafter, 3 Schuh, geschätzt auf 58 fl. 55 kr.; 21.) der in der nämlichen Gemeinde liegenden, von der aufgehobenen Bruderschaft di S. Ant. Abbate e S. Vito herrührenden Kirche S. Ant. Abbate, im Flächenmaße von 16 Quad.-Klafter, geschätzt auf 92 fl. 25 1/4 kr.; — 22.)



der in der nämlichen Gemeinde liegenden, von der aufgelösten Bruderschaft della B. V. di Subiote e S. Piero herrührenden Kirche, im Flächeninhalte von 15 Quad.-Klafter, 5 Schuh, und dieselbe umgebenden Grundes, geschätzt auf 83 fl. 12  $\frac{3}{4}$  kr.; — 23.) des in der Gemeinde Novaco liegenden, von der aufgehobenen Bruderschaft di S. Rocco e B. V. del Rosario herrührenden, und 12 Quad.-Klafter, 4 Schuh messenden ungedeckten Hauses; geschätzt auf 14 fl. 25  $\frac{1}{4}$  kr. — 24.) des in der Gemeinde Caldier liegenden, von der aufgehobenen Bruderschaft S. Trinita di Caldier herrührenden, und 10 Quadrat-Klafter messenden ungedeckten Hauses, geschätzt auf 9 fl. 30 kr.; — 25.) der in der nämlichen Gemeinde liegenden, von der aufgehobenen Bruderschaft del SS. Sacramento di Caldier herrührenden Kirche, im Flächeninhalte von 18 Quad.-Klafter nebst dem, dieselbe umgebenden Grundes, messend 30 Quad.-Klafter, geschätzt auf 91 fl. 22 kr.; — 26.) der in der Gemeinde Visignano liegenden, von der aufgelösten Bruderschaft S. Catarina di Visignano herrührenden Kirche, im Flächeninhalte von 8 Quad.-Klafter, geschätzt auf 27 fl. 42 kr.; — 27.) der in der nämlichen Gemeinde liegenden, von der aufgehobenen Bruderschaft S. Maria Madalena herrührenden Kirche, im Flächeninhalte von 15 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 45 fl. 30 kr.; — 28.) der in der nämlichen Gemeinde liegenden, von der aufgehobenen Bruderschaft di S. Francesco di Visignano herrührenden Kirche, im Flächeninhalte von 7 Quad.-Klafter, 3 Schuh, geschätzt auf 12 fl. 51 kr.; — 29.) des in der Gemeinde S. Giov. di Sterna liegenden, von der aufgehobenen Bruderschaft S. Spirito di Rapavol herrührenden, und 4 Quad.-Kl. messenden Hauses, geschätzt auf 29 fl. 28 kr. — Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um den beygesetzten Fiscalpreis ausgebaut, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. St. G. B. Hof-Commission überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in bayer Conventions-Münze, oder in öffentlichen auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem kurzfristigen Werthe bey der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zuverlässig befundene Sicherstellungs-Urkunde

beybringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeylaffen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillings-Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Commitenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. Der Meistbieter hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb 4 Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufes-Actes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in Conventions-Münze verzinsset, und die Zinsen-Gebühren in halbjährigen Verfalls-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweyte Kauffchillings-Hälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtigt werden müssen. — Bey gleichen Anboten wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kauffchillings herbeiläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bey den k. k. Wald- und Rentamte Montona eingesehen, so wie auch die Realitäten selbst in Augenschein genommen werden. — Von der k. k. Staats-Güter-Veräußerungs-Proc. Commission.

Triest am 26. Juny 1829.

Joseph Franz Englert,  
k. k. Subernial- und Präsidial-Secretär.

Z. 969. (3) Nr. 128. St. G. B. E.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufs-Versteigerung mehrerer im Bezirke Marklana gelegenen, theils dem Bruderschafts-, theils dem Religions- und theils den Canneral-Fonde gehörigen Grundstücke und Gebäude. — In Folge hoher St. G. B.



5. Commissions-Verordnung vom 15. Juny d. J., Nro. 336, wird am 9. September d. J. und nöthigenfalls an den darauffolgenden Tagen in den gewöhnlichen Amtsstunden, von Seite der aufgestellten Commission in dem Locale der k. k. Bezirksobrigkeit Monfalcone, Istrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung nachbenannter, theils dem Bruderschafts-, theils dem Religions- und theils dem Cammeral-Fonde gehörigen Gebäude und Grundstücke, geschritten werden, nämlich: 1.) des S. Bastian genannten, 1440 Quadrat-Klafter messenden Grundstückes, geschätzt auf 302 fl. 9 kr.; — 2.) des Campo S. Michele genannten, 2 Joch, 165 Quad.-Klafter messenden Grundstückes, geschätzt auf 718 fl. 25 kr.; — 3.) des Tovagliol genannten, 1200 Quadrat-Klafter messenden Grundstückes, geschätzt auf 288 fl. 5 kr.; — 4.) des mit einem Hause und Weinreben-Pflanzung versehenen, Braida di S. Michele genannten, 5 Joch, 432 Quad.-Klafter messenden Grundstückes, geschätzt auf 1623 fl. 56 kr.; — 5.) zweyer Covaza und Paludo genannten, 2 Joch, 497 Quadrat-Klafter messenden Grundstückes, geschätzt auf 687 fl. 29 kr.; — 6.) des Braida alla Marciliana genannten, 5 Joch, 1490 Quadrat-Klafter messenden Grundstückes, geschätzt auf 1919 fl. 27 kr.; — 7.) des Carbonaro genannten, 2 Joch, 476 Quadrat-Klafter messenden Grundstückes, geschätzt auf 890 fl. 45 kr.; — 8.) des Verbiecie genannten, 2 Joch, 1191 Quad.-Klafter messenden Grundstückes, geschätzt auf 1463 fl. 39 kr.; — 9.) des in der Vorstadt Rosta gelegenen Wohngebäudes, Nro. 90, geschätzt auf 357 fl. 49 kr.; — 10.) des in der Vorstadt heil. Jacob gelegenen Hauses, Nro. 133, geschätzt auf 297 fl. 18 kr.; — 11.) der außer der Vorstadt heil. Rocus gelegenen, dermal als Magazin verwendet werdenden Kirche, geschätzt auf 166 fl. 15 kr.; — 12.) des in der Stadt gelegenen Häuschens, Nro. 29, geschätzt auf 291 fl. 47 kr.; — 13.) des in der Vorstadt heil. Michael gelegenen Wohnhauses, Nro. 170, geschätzt auf 335 fl. 49 kr.; — 14.) des unfruchtbaren hügelichten sammt dem ehemaligen Gottesacker, außer der Vorstadt heil. Michael gelegenen, 159 Quadrat-Klafter messenden Grundes, geschätzt auf 48 fl. 37 kr. — Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um den beygesetzten Fiscalpreis ausgedoten, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. St. G. B. Hof-Commission

überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in bayer Cony. Münze, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffschilling's-Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Commitenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kauffschilling's innerhalb 4 Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs-Actes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in Conventions-Münze verzinsset, und die Zinsen Gebühren in halbjährigen Verfalls-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweyte Kauffschilling's-Hälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtigt werden müssen. — Bey gleichen Anboten wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kauffschilling's herbeiläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bey dem k. k. Rent-ante in Monfalcone eingesehen werden. — Von der k. k. Staats-Güter-Veräußerungs-Prov. Commission. Triest am 4. July 1829.

Joseph Franz Englert,  
k. k. Subernial- und Präsidial-Secretär.



3. 975. (3) ad Gub. Nr. 17127.

Concurs - Ausschreibung für die Kammer - Procuratorsstelle für Tirol und Vorarlberg. — In Folge hoher Hofkammer - Verordnung vom 26. v. M., Nr. 25358, 1798, wird der Concurs für die in Erledigung gekommene Kammer - Procuratorsstelle für Tirol und Vorarlberg, mit welcher der Character eines Subernalraths, und ein Gehalt von 2500 fl. W. W. E. M. verbunden ist, ausgeschrieben.

— Die Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, die hierzu erforderlichen gesetzlichen Eigenschaften, und den Besitz der Landessprachen, nämlich der deutschen und italienischen nachzuweisen, und ihre gehörig belegten Gesuche längstens bis zum 5. September l. J. der betreffenden Landesstelle zu überreichen.

— Innsbruck am 14. July 1829. — K. K. Gubernium für Tirol und Vorarlberg.

Janaz v. Bertolini,  
kaiserl. königl. Subernal - Secretär.

### Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 979. (3)

Concurs zur Besetzung der Wiesenberger, Oberamtmanns - Stelle.

In Folge höchsten Hofkammerdecretes vom 6. July d. J., Zahl 24314, 1943, wird zur definitiven Besetzung der mit einem Gehalte von jährlichen 1000 fl. im Baren, 20 Fässer Bier, 16 Klafter harten und 32 Klafter weichen Brennholzes, nebst freier Wohnung verbundenen Oberamtmannsstelle auf der mährischen Religionsfondsherrschaft Wiesenberg, der Concurs bis 24. September 1829, mit dem Besatze ausgeschrieben, daß diejenigen Staatsgüter - Quiescenten, welchen an der Erlangung dieser Bedienstung gelegen seyn dürfte, ihre gehörig instruirten Gesuche mit Beischluß der verifizirten Qualifications - Tabelle und Nachweisung der Cautionsfähigkeit von 1200 in der obbemerkten Zeitfrist bei der k. k. Staatsgüter - Administration in Brünn im Wege ihrer zuletzt vorgefetzten Behörde einzubringen haben. — Brünn am 24. July 1829.

3. 973. (3)

Verlautbarung.

Von dem k. k. Syluiner Gränz - Regimente Nr. 4 wird hiemit kund und zu wissen gemacht: daß vermög hoher vereinten Banal Warasdiner - Carlstädter - General - Commando - Verordnung von 5. July 1829, Nr. 3220 et 3275, dann löbl. Carlstädter Brigade - Befehl vom 15. und 22. hujus, Nr. 928 et 946, die Licitation über Pottaschen - Erzeugung und

Buchenschwammfassung in den diesseitigen Ararial - Regiments - Waldungen auf die Zeit von 1. November 1829, bis Ende October 1832, daher auf drey Jahre, am 22. September 1829 um die neunte Vormittagsstunde in dem hiesigen Brigade - Gebäude abgehalten werden wird.

Innerhalb obermährter Zeitfrist kann ohne Nachtheil des Waldstandes und des gratis Brennholzbedarfes der Gränzen, und zwar in den Waldungen der zweiten Wallisser - Compagnie 160 Centner; in den Waldungen der dritten Kerstianer - Compagnie 180 Centner; in den Waldungen der vierten Woinicher - Compagnie 120 Centner; in den Waldungen der eilften Osterreich - Compagnie 105 Centner; in den Waldungen der zwölften Sichelburger - Compagnie 300 Centner; somit in allen 865 Centner kationirter Pottasche erzeugt werden; die Buchenschwammfassung aber wird in allen Regiments - Waldungen contrahirt.

Der Ausrufspreis pr. ein Centner kationirter Pottasche ist Ein Gulden 45 kr. Conventions - Münze.

Sollte ein oder anderer Interessent von der Qualität und rücksichtlich der Localität sich die Ueberzeugung verschaffen wollen, so wird ihm gemäß eingeleiteter Verfügung in allen Möglichen an Handen gegangen.

Jeder Pachtlustige hat am Tage der Licitation, und zwar: für die Pottaschen - Erzeugung 300 fl. in E. M. in Barem oder in gewürten Staats - Obligationen nach dem Börsecurs, auf Realitäten aber nach den von der betreffenden Ortsobrigkeit gehörig legalisirten Urkunden, welche im Schätzungswerthe auf Ein Drittel angenommen werden; für die Buchenschwammfassung hingegen 80 fl. E. M. bar als Vadium zu erlegen; wo sodann daselbe des Ersehers als Caution in der Regiments - Proventen - Kassa während der ausgesprochenen Zeit zu verbleiben haben, denen übrigen Mitlicitanten aber zurückgestellt werden wird.

Nachträgliche Offerte werden nach der hohen Vorschrift durchaus nicht angenommen.

Es werden daher alle Jene, welche zu solchen Unternehmungen den Wunsch äußern, zu dieser Licitations - Verhandlung am gedachten Tage und Stunde nach Carlstadt in das Brigadegebäude eingeladen.

Die Contractbedingnisse sowohl des einen als auch des andern Zweiges können von heute an in den gewöhnlichen Amtsstunden beim Syluiner Regiments - Rechnungsdepartemente täglich gesehen werden.

Stabsort Carlstadt am 27. July 1829.